Gebührensatzung für den Waldkindergarten der Gemeinde Hohenroth (Waldkindergartengebührensatzung – WaldkigaGebS)

Die Gemeinde Hohenroth erlässt auf Grund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBI. S. 385), und Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBI. S. 385, 586), und § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGBVIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 152), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Hohenroth erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Waldkindergartens Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Waldkindergarten aufgenommen wird bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen des Kindes im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Für die regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes durch den Waldkindergarten werden Benutzungsgebühren nach § 4 erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden monatlich erhoben. Die Gebührenpflicht bleibt von krankheitsbedingter, urlaubsbedingter oder sonstiger aus persönlichen Gründen bedingter Abwesenheit des Kindes sowie von Schließzeiten des Waldkindergartens von bis zu 30 Tagen im Betreuungsjahr unberührt.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Waldkindergarten über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die für diesen Zeitraum fällige Gebührenschuld abweichend von Abs. 2 auf Antrag erstattet werden.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats des Ausscheidens eines Kindes. Bei Ausscheiden während eines Kalendermonats sind die Gebühren vollumfänglich zu entrichten.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn Betreuungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Dauer des regelmäßigen Besuchs eines Kindes (Buchungszeit). Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt für jeden angefangenen Monat bei einer täglichen Buchungszeit von

5 bis 6 Stunden: 200,00 €;
7 bis 8 Stunden: 230,00 €.

(2) In den Benutzungsgebühren nach Abs. 1 ist jeweils ein Beitrag für Getränke sowie ein Spielund Materialgeld enthalten.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 4 entstehen erstmals mit Aufnahme eines Kindes in den Waldkindergarten (erster Kalendertag eines Monats) und werden jeweils zum fünften Kalendertag eines Monats im Voraus fällig.
- (2) Vor Aufnahme eines Kindes in den Waldkindergarten ist der Gemeinde Hohenroth ein Lastschriftmandat für die Gebührenerhebung nach § 1 zu erteilen.

§ 6 Staatlicher Elternbeitragszuschuss

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 4 reduzieren sich um den hierfür durch den Freistaat Bayern gewährten Zuschuss zur Entlastung der Familien nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der hierzu erlassenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG).
- (2) Der staatliche Zuschuss nach Abs. 1 wird von der Gemeinde Hohenroth bei der monatlichen Gebührenabrechnung in Abzug gebracht.

§ 7 Gebührenermäßigung und -befreiung

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 4 können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, sofern die Gebührenbelastungen dem Gebührenschuldner und dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 SGB XIII).
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Gebührenschuld ist bis zur Entscheidung über den Antrag vom Gebührenschuldner zu entrichten.

§ 8 Beförderungskosten

Für die Beförderung eines Kindes zwischen dem von der Gemeinde Hohenroth definierten Sammelpunkt und dem Standort des Waldkindergartens werden keine Beförderungskosten erhoben.

§ 9 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Hohenroth alle für die Gebührenerhebung erforderlichen Auskünfte rechtzeitig zu erteilen und hierfür maßgebliche Veränderungen unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Waldkindergarten der Gemeinde Hohenroth (Waldkindergartengebührensatzung – WaldkigaGebS) vom 21.06.2023 außer Kraft.

Hohenroth, 18.06.2024

Gemeinde Hohenroth

Georg Straub Erster Bürgermeister

Gemeinderatsbeschluss am: 17.06.2024 Amtliche Bekanntmachung am: 20.06.2024 Vorlage Rechtsaufsicht am: 20.06.2024